

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXIII, Nummer 331, am 27.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

331. Studienplan für das Diplomstudium "Soziologie" der Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.356/25-VII/D/2/2002 vom 18. Juni 2002 den Studienplan für das Diplomstudium "Soziologie" der Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung in nachstehender Fassung nicht untersagt:

§ 1 Qualifikationsprofil und Ziele

(1) Das Studium der Soziologie dient als Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliches Studium der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Entsprechend den gegenwärtigen und absehbaren zukünftigen Berufsfeldern soll das Studium auf die Tätigkeit in Forschungs- und Lehreinrichtungen (Universitäten, Akademien, etc.), in privaten und öffentlichen Institutionen, in nationalen und transnationalen Unternehmen sowie in regionalen, nationalen, internationalen und transnationalen Organisationen vorbereiten.

(2) Die genannten Berufsfelder setzen eine breite theoretische und methodische Grundausbildung und fundiertes Wissen über den gesellschaftlichen Aufbau sowie Bedingungen seines Wandels auf allen Ebenen voraus, das durch das Studium vermittelt wird. Neben der praxisbezogenen Spezialisierung, die in berufsfelderbezogenen Schwerpunktsetzungen nach individueller Wahl erfolgt, werden im Studium vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Planung und Durchführung von Primärerhebungen und Evaluationsprojekten, zur Erstellung von wirtschafts- und politikrelevanten Expertisen und Planungsgrundlagen, Spezialkenntnisse in elaborierten statistischen Verfahren der Datenanalyse und zur Beurteilung von Forschung erworben. Da heute die Fähigkeit, teamorientiert zu arbeiten, wissenschaftliche Ergebnisse zu entwickeln, zu präsentieren, neue Medien dafür zu nutzen und die Resultate in Handlungskontexte umzusetzen, zu selbstverständlichen Anforderungen gehören, werden Lernformen für die Informationsbeschaffung, die Anfertigung wissenschaftlicher Berichte, computerunterstützte Präsentationsverfahren und deren Einbindung in praxisbezogene Veranstaltungen besonders betont. Das Studium der Soziologie als Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliches Studium stellt systematische, interdisziplinäre Verbindungen mit der Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Statistik und Informatik, Politik- und Staatswissenschaft und den Rechtswissenschaften her und vermittelt im Bereich der quantitativen Methoden international anerkannte Standards, um die Konkurrenzfähigkeit österreichischer Forscher und Forscherinnen auf regionalen und internationalen Arbeitsmärkten zu gewährleisten.

(3) Das Studium der Soziologie als wissenschaftliche Berufsvorbildung folgt ausdrücklich allen Grundsätzen des § 3 UniStG, betont in besonderer Weise die Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, die Freiheit der Wissenschaft und der Lehre, die Lernfreiheit, die Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und Methoden und die Verbindung von Forschung und Lehre sowie die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung in den sozialtheoretischen, methodischen und praxisorientierten Lehrveranstaltungen.

§ 2 Dauer und Gestaltung der Abschnitte

(1) Die Studiendauer des Diplomstudiums beträgt acht Semester und wird in drei Studienabschnitte gegliedert (2, 2, 4 Semester). Die Gesamtstundenzahl wird mit 120 Semesterstunden festgelegt: Im ersten Studienabschnitt sind 28 SSt, im zweiten Studienabschnitt 30 SSt und im dritten Studienabschnitt 46 SSt zu absolvieren. Zusätzlich sind 16 SSt freie Wahlfächer vorgesehen. Das Studium wird mit dem akademischen Grad einer Magistra/eines Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Mag. rer. soc. oec.) abgeschlossen.

(2) Der erste Studienabschnitt, der in das Studium einführt und Grundlagen vermittelt, umfasst zwei Semester inklusive Studieneingangsphase. Die Studieneingangsphase umfasst 6 Semesterstunden bestehend aus den Vorlesungen Einführung in die Soziologie, Struktur und Entwicklung der österreichischen Gegenwartsgesellschaft und Einführung in die empirische Sozialforschung.

(3) Der zweite Studienabschnitt, der weitere zwei Semester umfasst, vermittelt erste Vertiefungen und Spezialisierungen.

(4) Der dritte Studienabschnitt, der vier Semester umfasst, dient vor allem der Spezialisierung, der Anfertigung der Diplomarbeit, der speziellen Fachausbildung sowie der besonderen praxisbezogenen Schwerpunktbildung mit Spezialqualifikationen.

(5) Im Laufe des Studiums sind freie Wahlfächer im Ausmaß von insgesamt 16 Semesterstunden zu absolvieren. Es wird empfohlen, diese im zweiten und dritten Studienabschnitt zu absolvieren.

§ 3 Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesung: Vorlesungen (VO) haben die Studierenden in das jeweilige Fach und seine Methoden einzuführen. Der Leistungsnachweis erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung am Ende des Semesters.

(2) Übungen: Übungen (UE) finden begleitend zu Vorlesungen statt. Sie sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, den Stoff der Vorlesung durch Beispiele zu lernen. Die Vortragenden haben dafür zu sorgen, dass die Übung mit der betreffenden Vorlesung abgestimmt wird. Der Leistungsnachweis erfolgt durch Teilnahme, Präsentationen (Referate) und schriftliche Übungsarbeiten.

(3) Seminar: Seminare (SE) dienen der vertiefenden Behandlung von Themen und der selbständigen Bearbeitung spezifischer Problemstellungen. Der Leistungsnachweis erfolgt durch Seminarvorträge und eine schriftliche Arbeit, die eine wissenschaftliche Bearbeitung eines Teilgebietes sichtbar machen soll.

(4) Integrierte Lehrveranstaltungen: Vorlesung und Übung integriert (VOUE) oder Vorlesung und Seminar integriert (VOSE). Diese Veranstaltung kombiniert Vorlesungsteile und Mitarbeit bzw. Präsentationen der Studierenden. VOSE impliziert die Anfertigung einer schriftlichen Seminararbeit. Der Veranstaltungstyp dient besonders dem gezielten Aufbau von

Problemverständnis und Lösungskompetenz durch intensivierte Diskussion und kollektiv organisierte Mitarbeit. Wird der Veranstaltungstyp VOUE nicht angeboten, werden Übungen (UE) oder Kolloquien über Vorlesungen (VO) als gleichwertig anerkannt. Wird der Veranstaltungstyp VOSE nicht angeboten, werden Seminare (SE) als gleichwertig anerkannt. Die Prüfungsanforderungen entsprechen jenen von Übungen, Seminaren oder Vorlesungen.

(5) Forschungspraktika (PR): Forschungspraktika dienen dem Erwerb von Forschungskompetenz in empirischer Sozialforschung. Sie haben immanenten Prüfungscharakter. Die Beurteilung der erfolgreichen Teilnahme erfolgt durch kontinuierliche begleitende Beurteilung durch den Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung. Darüber hinaus ist ein Forschungsbericht, der auch von mehreren Studierenden in Kooperation verfasst werden kann, vorzulegen.

(6) Für Übungen, Seminare, integrierte Lehrveranstaltungen (VOUE, VOSE) gilt eine maximale TeilnehmerInnenzahl von 30 Studierenden. Für Forschungspraktika (PR) gilt eine maximale TeilnehmerInnenzahl von 15 Studierenden. Mit Einwilligung des/der Lehrveranstaltungsleiters/in können die TeilnehmerInnenzahlen überschritten werden.

(7) Wenn die in Absatz (6) genannten maximalen TeilnehmerInnenzahlen überschritten werden, erfolgt die Vergabe der Plätze nach folgenden Kriterien:

- a. Studierende der rechts- sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung Soziologie und des auslaufenden Diplomstudiums Soziologie (sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Studienzweig) sind zur Erfüllung ihres Studienplans gegenüber Studierenden anderer Studienrichtungen zu bevorzugen;
- b. Studierende der rechts- sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung Soziologie und des auslaufenden Diplomstudiums Soziologie (sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Studienzweig), die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung jedenfalls aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplans erforderlich ist;
- c. ansonsten entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Einlangens der Anmeldung über die Vergabe von Plätzen.

§ 4 1. Studienabschnitt (2 Semester)

A) Theorien und Anwendungen

	Semester- stunden	ECTS- Punkte
1 Einführung in die Soziologie	VO 2	2
<ul style="list-style-type: none"> • Gegenstandsbereiche der Soziologie, Arbeitsweise – Methoden, Grundbegriffe und Grundkonzepte mit Bezug zu empirischen Daten, Darstellung der Gesellschaftsentwicklung 		
2 Übung zu Einführung in die Soziologie	UE 2	4
3 Struktur und Entwicklung der österreichischen Gegenwartsgesellschaft: Prozesse des Wandels im internationalen Vergleich	VO 2	2
<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der österreichischen Gesellschaft nach Bereichen (Arbeit, Familie, Bildung, Geschlechterverhältnisse, Freizeit, Konsum, soziale 		

	Sicherheit; Verwendung nationaler und internationaler statistischer Daten)		
4	Übung zu Struktur und Entwicklung der österreichischen Gegenwartsgesellschaft: Prozesse des Wandels im internationalen Vergleich	UE 2	4
5	Klassische Texte der Gesellschaftstheorie	VO 2	2
6	Übung zu Klassische Texte der Gesellschaftstheorie	UE 2	4
7	Bevölkerungssoziologie	VOUE 2	3
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Bevölkerungssoziologie, Ursachen und Auswirkungen demographischer Veränderungen 		
Insgesamt		14	21

B) Methoden

		Semester- stunden	ECTS- Punkte
1	Einführung in die empirische Sozialforschung	VO 2	2
	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die wichtigsten Forschungsverfahren, Illustration von Anwendungen 		
2	Übung zur Einführung in die empirische Sozialforschung	UE 2	4
3	Statistik 1 für SoziologInnen	VOUE 4	8
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der deskriptiven Statistik einschließlich der Korrelations- und Regressionsrechnung; EDV-unterstützte Übungen 		
4	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Einführung in die Grundlagen der EDV	UE 2	4
	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Techniken der Literaturrecherche, Zitation, Berichterstellung und Präsentation • Grundlagen der EDV und neuer Informationstechnologien 		
Insgesamt		10	18

		Semester- stunden	ECTS- Punkte
C) Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Wahlfächer		4	6
4 Stunden, davon mindestens eine 2-stündige Übung oder Gleichwertiges			

- 1) Wirtschaftswissenschaften
- 2) Betriebswirtschaftslehre
- 3) Öffentliches Recht, Sozial- und Arbeitsrecht
- 4) Politik- und Staatswissenschaft

1. Studienabschnitt gesamt		28	45
-----------------------------------	--	-----------	-----------

§ 5 2. Studienabschnitt (2 Semester)

A) Theorien und Anwendungen

		Semester- stunden	ECTS- Punkte
1 Soziologische Theorien der Gegenwart			
• Diagnose und Gesellschaftskritik		VOSE 2	4
• Theorievergleich und Theorieanwendung		VOSE 2	4
2 Analyse sozialer Problembereiche und Konfliktfelder	2x2	VOSE 4	8
3 Mikrosoziologie und Sozialpsychologie		VOUE 2	3
• Sozialpsychologische Theorie unter dem Aspekt ihrer Relevanz für soziologische Theorie und Anwendungsbereiche (Sozialisation, Beruf, Organisation, Kommunikation, Einstellungsforschung)			
4 Logik der Sozialwissenschaften		VOUE 2	3
• Überblick über zentrale wissenschaftstheoretische/ erkenntnistheoretische Positionen und deren methodische Implikationen			
Insgesamt		12	22

B) Methoden

		Semester- stunden	ECTS- Punkte
1 Forschungspraktikum zu quantitativer empirischer Sozialforschung (2-semesterig)			
• Datenerhebung		PR 2	6
• Datenauswertung		PR 2	6
2 Statistik 2 für SoziologInnen		VOUE 4	8
• Einführung in die schließende Statistik und in Multivariate Verfahren; EDV-unterstützte Übungen			
3 Tabellenanalyse		UE 2	4
4 Mathematik für SoziologInnen		VOUE 2	3
insgesamt		12	27
		Semester- stunden	ECTS- Punkte

C) Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Wahlfächer

6 Stunden, davon mindestens eine 2-stündige Übung oder ein 2-stündiges Seminar oder Gleichwertiges

- 1) Wirtschaftswissenschaften
- 2) Betriebswirtschaftslehre
- 3) Öffentliches Recht, Sozial- und Arbeitsrecht
- 4) Politik- und Staatswissenschaft

Es können nur jene Fächer gewählt werden, die nicht im ersten Studienabschnitt gewählt worden sind.

6 8

§ 6 3. Studienabschnitt (4 Semester)

A) Theorien und Anwendungen

		Semester- stunden	ECTS- Punkte
1 Soziologische Theorien			
• Ausgewählte Theorien und Konzepte unter Berücksichtigung der Gender-Perspektive		VOSE 3	6
• Theorieanwendungen, Theorievergleiche, Theorievalidierungen		VOSE 3	6
2 Angewandte Soziologie (Praxisfelder)		VOSE 12	24
<p>Insgesamt müssen vier 3-stündige Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei Praxisfeldern absolviert werden. Ein Schwerpunkt von mindestens zwei mal 3 Stunden muss aus den hier angeführten Praxisfeldern gewählt werden. Das Lehrangebot gliedert sich in „Grundlagen“ und „Ausgewählte Probleme und Anwendungen“.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt, Verkehr, Migration und ethnische Beziehungen • Arbeit, Wirtschaft, Organisation, Technik/Technologie • Politische Soziologie, Europäische Integration, Internationale Beziehungen, Internationaler Vergleich, Entwicklungsländer • Sozialgerontologie, Lebenslauf und Generationen • Freizeit, Sport, Tourismus • Sozialstruktur, Soziale Indikatoren und Lebensverhältnisse, soziale Ungleichheit und Geschlechterbeziehungen/Gender Studies 			
3 Forschungslabor		PR 4	12
<p>Voraussetzung: Absolvierung von Statistik 1 und 2 für SoziologInnen. Zu einem Schwerpunkt aus angewandter Soziologie soll ein 4-stündiges Forschungslabor im Sinne eines Forschungspraktikums absolviert werden. Es soll der Forschungsprozess in Teamarbeit durchgeführt werden und ein gemeinsamer Forschungsbericht erstellt werden.</p>			
4 Diplomarbeitseminar	2x1	SE 2	6
(Konzeptdiskussion, Präsentation)			
Insgesamt		24	54

B) Methoden

		Semester- stunden	ECTS- Punkte
1 Spezielle multivariate Verfahren		VOUE 3	5
<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere: Faktorenanalyse, Multiple Regression, Nichtlineare Modelle, Typenbildende Verfahren. 			

2 Itemanalyse, Skalierung und Indexkonstruktion	UE 2	4
3 Fortgeschrittene Methoden aus den Bereichen:	VOUE 3	5
<ul style="list-style-type: none"> Schwerpunkte: Strukturgleichungen, Modellierung sozialer Prozesse, Ereignisanalyse, Prognosemodelle, Clusteranalyse, Mehrebenenanalyse, Aggregatdatenanalyse, Korrespondenzanalyse. Alternativ: Elaborierte qualitative Analyseverfahren. 		
4 Spezielle Erhebungstechniken und Forschungsdesigns	UE 2	4
<ul style="list-style-type: none"> Insbesondere: Telefoninterview, Schriftliche Befragung, Teilnehmende Beobachtung, Nichtreaktive Messverfahren, Inhaltsanalyse. Alternativ: Programmevaluation. 		
5 Projektplanung und Forschungsmanagement	UE 2	4
<ul style="list-style-type: none"> Ausschreibungen/Projektplanung, Einreichungen, Projektmanagement, Kostenkalkulation, Medienkontakte 		
insgesamt	12	22
	Semester-	ECTS-
	stunden	Punkte
C) Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Wahlfächer	10	16
10 Stunden, davon mindestens zwei 2-stündige Seminare oder Gleichwertiges		
1) Wirtschaftswissenschaft		
2) Betriebswirtschaftslehre		
3) Öffentliches Recht, Sozial- und Arbeitsrecht		
4) Politik- und Staatswissenschaft		
<i>Es können nur jene Fächer gewählt werden, die nicht im ersten und zweiten Studienabschnitt gewählt worden sind, es sei denn, es werden vertiefende Veranstaltungen bereits gewählter Fächer absolviert.</i>		
Diplomarbeit		30
3. Studienabschnitt gesamt	46	122
Freie Wahlfächer	16	16
Alle Studienabschnitte insgesamt	120	240.0

Überblick

Studienabschnitt (Dauer)	Gesamt	Theorien und		Rechts- und wirt-
		Anwendungen	Methoden	schaftswissenschaftliche
				Wahlfächer
1. Studienabschnitt (2 Sem.)	28	14	10	4
2. Studienabschnitt (2 Sem.)	30	12	12	6
3. Studienabschnitt (4 Sem.)	46	24	12	10

Freie Wahlfächer	16			
Gesamt	120	50	34	20

§ 7 Prüfungsordnung

A) Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in 3 Abschnitte zu 2/2/4 Semestern; auf die einzelnen Abschnitte entfallen in ihrer Reihenfolge 28/30/46 SSt. Die Gesamtstundenzahl beträgt 120 SSt (inklusive 16 SSt freie Wahlfächer).

(2) 16 SSt sind im Laufe des Studiums aus freien Wahlfächern zu absolvieren. Es wird empfohlen, diese im 2. und 3. Studienabschnitt zu absolvieren.

(3) Der erste Studienabschnitt ist abgeschlossen, wenn die Lehrveranstaltungen gemäß § 4 mit positivem Erfolg absolviert wurden.

(4) Der zweite Studienabschnitt ist abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen gemäß § 5 mit positivem Erfolg absolviert wurden.

(5) Der dritte Studienabschnitt ist abgeschlossen,

a) wenn folgende Lehrveranstaltungen positiv absolviert sind: § 6 A) 1, § 6 A) 3), § 6 A) 4, § 6 B, § 6 C;

b) aus § 6A2 zwei Seminararbeiten zu zwei Praxisfeldern positiv beurteilt worden sind;

c) die Diplomarbeit positiv beurteilt ist;

d) drei Fachprüfungen aus den Fächern soziologische Theorien, Methoden der empirischen Sozialforschung, angewandte Soziologie (aus einem der in § 6 A) 2 genannten Praxisfelder) positiv absolviert sind.

Die Zulassung zu den Fachprüfungen setzt die Absolvierung der unter a) und b) genannten Lehrveranstaltungen des entsprechenden Faches voraus. Die Zulassung zur letzten Fachprüfung setzt die Approbation der Diplomarbeit und aller verpflichtenden Lehrveranstaltungsprüfungen voraus.

(6) Die Diplomarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit, in der die Befähigung zur Anwendung der im Studium erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen wird.

(7) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle 3 Studienabschnitte erfolgreich absolviert und die erforderlichen Semesterstunden aus den freien Wahlfächern positiv absolviert wurden.

(8) Alle Prüfungen (mit Ausnahme der Fachprüfungen) sind Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 4, 26 UniStG), es gilt die Notenskala 1-5 (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend) (§ 45 (1) UniStG).

(9) Nach Ablegung aller vorgeschriebenen Prüfungen wird die Gesamtnote „bestanden“ oder „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben; letztere Note wird gegeben, wenn keine Prüfung im

dritten Abschnitt schlechter als mit „gut“ und mindestens die Hälfte der Prüfungen mit „sehr gut“ beurteilt wurde (§ 45 (3) UniStG).

B) Bestimmungen zu den einzelnen Abschnitten

1. Im ersten Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungsprüfungen über folgende Lehrveranstaltungen im Stundenausmaß von 28 abzulegen:

Einführung in die Soziologie	4
Struktur und Entwicklung der österreichischen Gegenwartsgesellschaft	4
Klassische Texte der Gesellschaftstheorie	4
Bevölkerungssoziologie	2
Einführung in die empirische Sozialforschung	4
Statistik 1 für SoziologInnen	4
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2
Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Wahlfächer	4

Die Prüfungen müssen spätestens am Ende des 1. Semesters des 2. Abschnitts absolviert sein.

2. Im zweiten Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen im Stundenausmaß von 30 abzulegen:

Soziologische Theorien der Gegenwart	4
Analyse sozialer Problembereiche und Konfliktfelder	4
Mikrosoziologie und Sozialpsychologie	2
Logik der Sozialwissenschaften	2
Datenerhebung	2
Datenauswertung	2
Statistik 2 für SoziologInnen	4
Tabellenanalyse	2
Mathematik für SoziologInnen	2
Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Wahlfächer	6

Die Prüfungen müssen spätestens am Ende des 1. Semesters des 3. Abschnitts absolviert sein.

3. Im dritten Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen im Stundenausmaß von 38 abzulegen:

Soziologische Theorien	3
Theorieanwendungen	3
Angewandte Soziologie (Praxisfelder)	4

Forschungslabor	4
Diplomarbeitsseminar	2
Spezielle multivariate Verfahren	3
Itemanalyse, Skalierung und Indexkonstruktion	2
Fortgeschrittene Methoden	3
Spezielle Erhebungstechniken und Forschungsdesigns	2
Projektplanung und Forschungsmanagement	2
Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Wahlfächer	10

Im dritten Studienabschnitt sind drei Fachprüfungen (§ 4 Ziffer 27 UniStG) abzulegen. Die Fachprüfungen umfassen die Fächer Soziologische Theorien, Methoden der empirischen Sozialforschung sowie Angewandte Soziologie (aus einem der in § 6 A) 2 genannten Praxisfelder). Die Fachprüfungen sind Einzelprüfungen (§ 4 Ziffer 29 UniStG); sie sind mündliche Prüfungen (§ 4 Ziffer 31 UniStG) und können in Kombination mit schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 4 Ziffer 33 UniStG) abgehalten werden.

4. Im ersten, zweiten und dritten Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungsprüfungen über die freien Wahlfächer im Ausmaß von 16 Stunden abzulegen:

Freie Wahlfächer	16
------------------	----

C) Leitlinien für die Vergabe der ECTS-Punkte (European-Credit-Transfer-System)

1 Vorlesungsstunde	=	1 ECTS-Punkt
1 Übungsstunde	=	2 ECTS-Punkte
1 Seminar/Praktikumsstunde	=	3 ECTS-Punkte
2 VOUE	=	3 ECTS-Punkte
3 VOUE	=	5 ECTS-Punkte
4 VOUE	=	8 ECTS-Punkte
2 VOSE	=	4 ECTS-Punkte
3 VOSE	=	6 ECTS-Punkte

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Der Studienplan tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden 1. Oktober in Kraft.

(2) Für ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplans begonnen haben, gilt der bisherige Studienplan i. d. F. des Beschlusses der Studienkommission vom 31.1.1991. Im übrigen gelten die Übergangsbestimmungen des § 80 UniStG. Sie sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, jederzeit freiwillig in den neuen Studienplan überzutreten (§ 80, Abs. 2 UniStG).

(3) Beim Übertritt von Studierenden des bisherigen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs Soziologie an der Universität Wien in den neuen Studienplan werden bereits abgelegte Teildiplomprüfungen und Vorprüfungen wie folgt anerkannt:

Ein abgeschlossener erster Studienabschnitt nach dem bisherigen Studienplan wird als gleichwertig dem zweiten Studienabschnitt nach dem neuen Studienplan anerkannt.

Weitere Lehrveranstaltungen, die nach dem bisherigen Studienplan absolviert wurden, sind dann anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Typ denen des neuen Studienplans weitgehend entsprechen.

(4) Einzelne oder mehrere nach dem alten Studienplan abgelegte Prüfungen – Lehrveranstaltungsprüfungen oder Teildiplom- oder Vorprüfungen – gelten als Lehrveranstaltungsprüfungen oder Fachprüfungen im Sinne dieses Studienplans.

Über die Anerkennbarkeit entscheidet der bzw. die Vorsitzende der Studienkommission.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

S c h u l z